

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 28/2022 öffentlich			
Dezernat: II FBL: Frau Hüge AbtL: Frau Christina Schmitz Verfasser/in: Frau C. Schmitz		Mitzeichnungen			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
A.f. Kinder, Jugend und Familie					02.02.2022
A.f. Bildung, Sport und Kultur					08.03.2022
Rat					21.03.2022

TOP 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der "Offenen Ganztagschule" in der Primarstufe der Schulen der Stadt Bergheim vom 02.07.2020

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 02.07.2020. Die der Vorlage beigelegte 1. Änderungssatzung ist Bestandteil dieses Beschlusses (Anlage).

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Veränderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich der Schulen der Stadt Bergheim vom 02.07.2020 (im Folgenden: Elternbeitragssatzung OGS) in folgenden Punkten:

- Vereinfachung der Elternbeitragssystematik durch Umwandlung des bisherigen Beitragsberechnungsverfahrens von einem linearen System auf ein Einkommensgruppensystem (Stufensystem) und Dynamisierung der Elternbeiträge ab dem 01.08.2023
- Entlastung nahezu aller Einkommensgruppen bei der Beitragspflicht zur Unterstützung der Bergheimer Familien
- Ausweitung der Anwendung der Geschwisterkindregelung
- formale Anpassung der Elternbeitragssatzung OGS - Fehlerkorrektur

2. Sachverhalt

- Vereinfachung der Systematik durch Umwandlung der Beitragserhebung in ein Einkommensgruppensystem (Stufensystem)

In der Anwendung des bisherigen linearen Systems hat sich gezeigt, dass diese Systematik häufig zu rechtlichen Unklarheiten führt, da die Gerichtsbarkeit und die herrschende Rechtsprechung im Elternbeitragsbereich durchgängig von einem Einkommensgruppensystem (Stufensystem) ausgehen.

Zudem ist aus den seit 01.08.2020 angewandten Änderungen der Beitragserhebung ein enormer Arbeitsaufwand im Bereich der Elternbeitragserhebung zu verzeichnen, da nahezu jeder Bescheid in der rückwirkenden Überprüfung geändert werden muss. Der Grund hierfür ist, dass gemäß der aktuell geltenden Berechnungsmethode jede Einkommensänderung zu einer veränderten Beitragshöhe führt (vgl. Vorlage 209/2020 1. Ergänzung). Der Verwaltungsaufwand für die-se Art der Beitragserhebung ist gänzlich unverhältnismäßig und nicht zielführend.

Aus den Rückmeldungen der Elternbeitragspflichtigen ist auch zu entnehmen, dass diese die Berechnungsformeln nicht nachvollziehen können und die Elternbeitragsserhebung als höchst intransparent erleben. Zwar besteht über die Homepage der Kreisstadt Bergheim die Möglichkeit, den Elternbeitragsrechner zu nutzen um eine ungefähre Vorstellung vom zu zahlenden Elternbeitrag zu erhalten, diese Möglichkeit bleibt jedoch häufig ungenutzt, da es in vielen Fällen schon daran scheitert, dass unklar ist, welche Einkommensbeträge in den Rechner einzugeben sind. Die Einordnung des eigenen Einkommens in einem Stufensystem fällt vielen Elternbeitragspflichtigen leichter und ermöglicht auch einen einfacheren Vergleich der Beiträge zwischen Stadt oder dem jeweiligem Träger der verlässlichen Halbtagsbetreuung (VHT) je nach gewählter Betreuungsart.

b) Entlastung nahezu aller Einkommensgruppen bei der Beitragspflicht zur Unterstützung der Bergheimer Familien

In der Aufstellung der neuen Systematik wurde weiterhin die Höhe der Elternbeiträge in nahezu allen Einkommensgruppen gesenkt. Eine Ausnahme ergibt sich hier in der Gruppe der Höchstbeitragspflichtigen, in dieser Einkommensgruppe bleibt der zu zahlende Elternbeitrag unverändert. Jedoch wurde die Einkommensgrenze zur Zahlung des Höchstbeitrages von bisher 67.300 € auf 84.000,01 € angehoben, so dass auch hier eine Entlastung vieler Familien durch Beitragssenkung erfolgt.

Zusätzlich wurde die Einkommensgrenze zur Beitragspflicht angehoben, so dass mit Einführung der neuen Systematik Eltern mit einem Jahresbruttoeinkommen von bis zu 30.000 € nicht beitragspflichtig sind. Auf Basis der aktuell gültigen Beitragssatzung und der für das Schuljahr 2021/2022 eingereichten Einkommensnachweisen entfielen für 20 Kinder im OGS-Bereich die Beitragspflicht vollkommen.

Die Absenkung der Beiträge vor allem im niedrigen und mittleren Einkommensbereich, die Anhebung der Höchstbeitragspflicht sowie die Veränderung der Einkommensgrenze zur Beitragspflicht bedeutet eine Entlastung der Familien und ist ein weiterer Schritt, das Bildungsangebot „Offene Ganztagsschule“ für alle zugänglich zu machen.

Nach Ziffer 8.1 des RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 13.12.2018 zu gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I darf seit dem 01.08.2020 ein maximaler Elternbeitrag bis zur Höhe von 203 € pro Monat pro Kind erhoben werden. In Bergheim soll es zum 01.08.2022 aber keine Erhöhung des Höchstbetrages geben. Hier liegt die Grenze weiterhin bei 185,-€ pro Monat pro Kind.

Bereits seit dem 01.08.2018 darf zudem nach Ziffer 8.1. des RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 16.02.2018 die Höchstgrenze des Elternbeitrages durch den Schulträger jährlich zum Schuljahresbeginn (01.08.) –kaufmännisch gerundet – um jeweils bis zu 3% erhöht werden.

Ziel der Einführung einer erlaubten Dynamisierung ist die Sicherstellung einer zumindest teilweisen adäquaten Refinanzierung der Angebote in der Offenen Ganztagsschule und Ausgleich im Rahmen der Inflation.

Diese Dynamisierung der Elternbeiträge für die Teilnahme an der OGS wird im Zuge der Umstellung der Systematik nun umgesetzt. Es soll jedoch der rechtliche Spielraum einer Erhöhung um jährlich 3% nicht vollumfänglich genutzt werden sondern eine Dynamisierung nur um jeweils 2%, erstmalig zum 01.08.2023, erfolgen.

Beispiele für die Höhe der Elternbeiträge nach Stufensystem und bisherigen linearem System (unter ansonsten identischen Voraussetzung, wie z. B. identisches anrechenbares Einkommen, gleicher Familienstand, gleiche Kinderkonstellation etc.):

Einkommen	Elternbeitrag	
	neu	bisher
27.500 €	0 €	49,41 €
58.700 €	155 €	161,33 €
67.300 €	155€	185,00 €
96.200 €	185 €	185,00 €

c) Ausweitung der Anwendung der Geschwisterregelung

Mit Änderung der Satzung soll auch die Anwendung der Geschwisterregelung ausgeweitet werden. Hintergrund ist hier die Tatsache, dass im Bereich der Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ keine gesetzlich normierte Möglichkeit des Interkommunalen Ausgleichs analog zu §49 Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) vorhanden ist. Aktuell besteht auch keine Bereitschaft der umliegenden Kommunen, eine interkommunale Vereinbarung zu treffen. Der Vollständigkeit sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass auch im Anwendungsbereich des KiBiz aktuell eine Vereinbarung zur Nichtdurchführung des Interkommunalen Ausgleichs nach §49 Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) im Rhein-Erft-Kreis besteht. Der fehlende Interkommunale Ausgleich für die Offene Ganztagschule führt dazu, dass in Bergheim wohnhafte Eltern, deren Kinder Einrichtungen der Kindertagesbetreuung oder der offenen Ganztagschule sowohl im Bergheimer Stadtgebiet, als auch in anderen Kommunen besuchen, in beiden Kommunen beitragspflichtig werden. Die in den kommunalen Elternbeitragssatzungen verankerten Geschwisterkindregelungen finden regelmäßig nur Anwendung, wenn die Beitragserhebung für beide Kinder in einer Kommune erfolgt.

Um die in Bergheim wohnhaften Eltern zu entlasten, wird die Anwendung der Geschwisterkindregelung der Kreisstadt auch in Fällen ermöglicht, in denen Eltern mind. aufgrund eines Kindes elternbeitragspflichtig gegenüber der Kreisstadt sind und ein weiteres Kind eine Kindertagesbetreuung oder die Offene Ganztagschule in einer anderen Kommune in Anspruch nimmt. Die Entlastung erfolgt durch die Anerkennung des weiteren, in der anderen Kommune beitragspflichtigen Geschwisterkindes, als höchstbeitragspflichtiges Kind, so dass das in Bergheim betreute Kind gem. §4 Abs. 1 der Elternbeitragssatzung beitragsfrei gestellt wird.

d) formale Anpassung der Elternbeitragssatzung OGS- Fehlerkorrektur

Im Rahmen des Erlasses der Elternbeitragssatzung OGS vom 02.07.2020 wurde die Beitragsfreiheit für Pflegeeltern bei Vollzeitpflege eines Kindes nicht formal korrekt erfasst. Dieser offensichtliche Fehler wird nun korrigiert.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass es in keinem Fall zu einer Beitragserhebung in diesen Fällen kam, da in solchen Fällen Einzelfallentscheidungen i.S.d. Pflegeeltern getroffen wurden.

Die 1. Änderungssatzung ist als Anlage dieser Vorlage beigelegt.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Durch die Umsetzung der aufgeführten Änderungen reduziert sich der Verwaltungsaufwand für die Beitragserhebung erheblich. Dafür sinken wie unter Punkt 4 dargestellt die Einnahmen aus der Beitragserhebung. Die Mindereinnahmen resultieren aus der Umstellung der Berechnungssystematik und der Absicht, keine Beitragszahler schlechter zu stellen als mit der derzeit gültigen Beitragserhebung.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Die Mindereinnahmen aufgrund der systemischen Umstellung der Elternbeitragsberechnung auf das Stufensystem betragen bezogen auf die Anzahl der gebuchten OGS-Plätze und aktuellem Einkommensniveau der Eltern im Schuljahr 2021/2022 rd. 79.600 € in der PG 030 010 Offene Ganztagschule. Diese Mindereinnahme schreibt sich grundsätzlich auch in den Folgejahren weiter fort.

Für das HH-Jahr 2022 wird sich keine Abweichung zu denen im Doppelhaushalt in der o.g. Produktgruppe angemeldeten Erträgen ergeben, da sich die Grundlagen der Beitragserhebung aktuell besser darstellen als bei HH-Aufstellung im Jahr 2020 unterstellt wurde.

Eine Prognose bezüglich der Veränderung der Einnahmeansätze für die Haushaltsjahre 2023 ff. kann erst dann erstellt werden, wenn für das Schuljahr 2022/2023 insbesondere die endgültigen Anmeldungen sowie Einkommensnachweise vorliegen. Diese Zahlen werden mit dem kommenden Haushaltsplanentwurf veröffentlicht.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

entfällt

6. Bürgerbeteiligung

entfällt

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt